

Stellungnahme

Januar 2026

Eckpunkte zur Work-and-Stay-Agentur

Zusammenfassung

Das Bundeskabinett hat am 5. November 2025 Eckpunkte für eine Work-and-Stay-Agentur beschlossen, deren Einrichtung im Koalitionsvertrag vereinbart wurde. Geplant ist eine zentrale, digitale Plattform, die als einheitliche Anlaufstelle die Fachkräfteeinwanderung vereinfachen und beschleunigen soll, indem sie alle Verwaltungsprozesse der Erwerbsmigration von der Visavergabe, über die Anerkennung von Berufs- und Studienabschlüssen bis zur Erteilung des Aufenthaltstitels bündelt und konsequent Ende-zu-Ende digitalisiert. Der Bitkom begrüßt das Vorhaben ausdrücklich und erlaubt sich im Hinblick auf die konkrete Umsetzung der beschlossenen Eckpunkte mit dieser Stellungnahme noch einige Anregungen zum Aufbau der Work-and-Stay-Agentur vorzulegen.

- Im Sinne einer echten Vereinfachung und Beschleunigung des Einwanderungsprozesses sollte die Work-and-Stay-Agentur nicht lediglich als reines Landing-Portal ausgestaltet werden. Vielmehr sollte die Bearbeitung von Anträgen auf Visa, Erst-Aufenthaltstitel und befristete Folgeaufenthaltstitel auf Bundesebene gebündelt und beim BfAA, unter Beteiligung der BA, zentralisiert werden.
- Es sollte eine zentrale Ansprechstelle für Arbeitgeber und die von ihnen im Einwanderungsprozess eingesetzten Dritten, wie beispielsweise Relocation Services, eingesetzt werden, welche Sachstandsanfragen innerhalb verbindlicher Antwortzeiten bearbeitet.
- Arbeitgeber sollten mindestens als notwendig Verfahrensbeteiligte im Verwaltungsverfahren anerkannt werden, sodass ihnen negative Entscheidungen, die eine Beschäftigungsmöglichkeit verhindern oder beenden könnten, bekanntgegeben werden müssen.

109.000 IT-Fachkräfte
fehlen der deutschen
Wirtschaft aktuell.

Es ist daher notwendig,
die Einwanderung zu
erleichtern, die
Bearbeitung von Titeln zu
bündeln und zu
zentralisieren und die
Work-and-Stay-Agentur
zügig einzurichten.

Im Einzelnen

One-Stop-Government

Die Bundesregierung beabsichtigt, die verschiedenen Verwaltungsverfahren des Immigrationsprozesses über einen zentralen Zugangspunkt zu verzahnen, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Wichtig ist aber, die Work-and-Stay-Agentur nicht lediglich als »Landing Portal« zu konzipieren, sondern die Verfahren umfassend zu vereinfachen und Kommunikationswege zusammenzuführen.

Die Bundesregierung prüft insoweit vier unterschiedliche Zentralisierungsoptionen. Bitkom wird im Folgenden den Nutzen dieser Optionen einordnen und das bevorzugte Vorgehen erläutern.

1. Betrachtung der einzelnen Zentralisierungsoptionen

a) Option 1

Diese Option sieht vor, dass die **Bearbeitung von Erst- und Folgeaufenthaltstiteln wie bisher bei den Ausländerbehörden erfolgt**.

Der Unterschied zum bisherigen Vorgehen soll sein, dass die Bundesländer sich durch kooperative Verwaltungsvereinbarung mit und gegenüber dem Bund verpflichten, die IT-Anwendung »Serviceportal Migration Deutschland (SMD)« zu nutzen. Mithin würde die Option 1 die Work-and-Stay-Agentur derart ausgestalten, dass der Weg der Antragstellung einheitlich wäre, die inhaltliche Bearbeitung sowie die Verantwortung für Personal- und Sachmittel, aber auch für die Fortbildung und das Wissensmanagement von Personal, bei der jeweiligen titelerteilenden Stelle verbliebe.

Dieser Ansatz stellt nach Auffassung des Bitkom eine **Minimallösung** dar, dem es nicht gelingen dürfte, den strukturellen Problemen der deutschen Migrationsverwaltung entgegenzutreten.

Für die Inlandsverfahren würde Option 1 vor allem eine **Standardisierung der Datenerhebung und -übermittlung** bedeuten. Vergleichbar mit dem Auslandsportal des Auswärtigen Amtes (Dienstleistung »Visumbeantragung«) könnte ein einheitlicher Rahmen geschaffen werden, indem Pflichtangaben und erforderliche Dokumente verbindlich definiert und mit zentral bereitgestellten Hinweisen aus einer konsistenten Quelle hinterlegt werden. Derzeit bestehen erhebliche Unterschiede in der Formularpraxis der Ausländerbehörden und in den abgefragten Informationen. Dies erschwert bundesweit tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Arbeitgebern und anderen Organisationen, die Fachkräfte aus dem Ausland im Immigrationsprozess begleiten, zügige und rechtssichere Beratungen. Zudem sollten in diesem Zuge auch Formulare abgeschafft werden, die teilweise ausschließlich zur Vereinfachung von behördlichen Bearbeitungsprozessen genutzt werden, so beispielsweise die Anforderung einer »Arbeitgeberbescheinigung« zum Nettolohn, obwohl bereits vollständige Gehaltsnachweise vorliegen.

Diese Art der Vereinheitlichung adressiert jedoch primär den Eingang und die Zusammenstellung der Antragsunterlagen, weniger die nachgelagerten Bearbeitungsprozesse in den Ausländerbehörden. Bereits heute ist rein technisch eine

»nahtlose Weiterbearbeitung nach Einreise« möglich. Den für die Inlandsverfahren zuständigen Ausländerbehörden liegen über das Bundesverwaltungsamt zahlreiche Informationen und Dokumente aus den Visumverfahren vor. Daher besteht in Folgeprozessen grundsätzlich kein Informations- und Dokumentationsdefizit, sondern ein **Auswertungsdefizit**. Selbst wenn also über das SMD eine vorstrukturierte Aufbereitung von Daten aus dem Visumverfahren für die Ausländerbehörden in Inlandsverfahren erfolgen würde, wäre damit nicht sichergestellt, dass diese Daten seitens der Ausländerbehörden verbindlich genutzt werden. Vielmehr wäre wie bisher zu befürchten, dass weitere und zusätzliche Informationen und Dokumente vorgelegt werden müssen. Eine umfassende Nutzung ließe sich ohne eine gesetzliche Regelung oder Verwaltungsvereinbarung nur dann sicherstellen, wenn eine Behörde titelerteilend in mehreren Verwaltungsverfahren (Einreiseverfahren und Inlandsverfahren) ist und somit auf dort bereits aktenmäßig dokumentierte Daten verwiesen werden könnte.

Es ist zu erwarten, dass die wesentlichen Bearbeitungseingpässe in den Ausländerbehörden durch Umsetzung der Option 1 nur begrenzt beeinflusst werden. Im ungünstigen Fall kann zusätzlicher Umstellungsaufwand sogar zu weiteren Verzögerungen führen, denn **die Nutzung des SMD dürfte für viele Ausländerbehörden operative und technische Anpassungen erforderlich machen, die finanziell, organisatorisch und personell durch ein echtes Change-Management begleitet werden müssten**. Vergleichbare Transformationsanforderungen bestehen auch bei der Nutzung von Einer-für-Alle-Leistungen nach dem OZG. Diese haben in der Praxis nicht überall zu einer flächendeckend spürbaren Beschleunigung, einer höheren Entscheidungskonsistenz oder zu mehr Transparenz für Antragstellende geführt.

Damit besteht die Gefahr, dass die Work-and-Stay-Agentur nur an der Oberfläche ansetzt, ohne tatsächlich zu einer größeren Kohärenz in der Bearbeitung von Anträgen beizutragen.

b) Option 2

Die zweite Option sieht vor, dass die **Bearbeitung von Anträgen auf Visa und entsprechende Erst-Aufenthaltstitel auf Bundesebene gebündelt und beim BfAA zentralisiert wird**. Die Bearbeitung von befristeten Folgeaufenthaltstiteln im Inland erfolgt, wie bisher, bei den Ausländerbehörden.

Mit dieser Option können zumindest für das erste Segment eines regulären Migrationsvorgangs (Einreiseverfahren und erstes Inlandsverfahren) **Synergieeffekte** erzielt werden. Da eine zuständige titelerteilende Stelle sowohl das Einreiseverfahren als auch das erste Inlandsverfahren verantwortet, würden gleiche **unbestimmte Rechtsbegriffe und wiederkehrende Rechtsfragen konsistent beurteilt** und ein **kohärenter Vollzug des Aufenthaltsrecht** ermöglicht werden.

Zudem erscheint die **Bündelung von Wissen bei einer zentralen Stelle** besser leistbar als in einer Vielzahl überwiegend kommunaler Ausländerbehörden. Dort erfolgt die fachliche Steuerung – abgesehen von einzelnen Ausnahmen (z. B. Berlin mit dem Landesamt für Einwanderung oder das Saarland mit dem Landesverwaltungsamt) –

häufig über Mittelbehörden (Bezirksregierungen u. ä.) oder oberste Landesbehörden. Dies kann die Verfahrensabläufe verlängern und führt dazu, dass spezialisiertes Wissen nicht überall in gleicher Tiefe vorgehalten wird. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass die **Verfahrensakten bei derselben Behörde geführt** würden. Ein Rückgriff auf die vorhandenen Informationen und Dokumente aus dem Visumverfahren für das erste Inlandsverfahren könnte daher einfacher und zügiger erfolgen, soweit es den Übergang von Visumverfahren in die ersten Inlandsverfahren betrifft.

Gleichzeitig blieben mit Option 2 Synergieeffekte ungenutzt, weil befristete Folgeaufenthaltstitel – die nach § 8 Abs. 1 AufenthG grundsätzlich unter denselben rechtlichen Voraussetzungen wie die ersten längerfristigen Aufenthaltstitel erteilt werden – in die Zuständigkeit anderer titelerteilender Stellen fallen. Diese Stellen würden nicht in gleichem Maße wie das BfAA über Fachkenntnisse und Erfahrung verfügen bzw. diese aufbauen können. Auch weitere, praktische Probleme wie das Fehlen einer flächendeckenden Gewährleistung des reibungslosen Aktentransfers zwischen titelerteilenden Stellen blieben bestehen.

Die zentrale **Herausforderung liegt in der Neugestaltung der Verfahrensschritte, in denen bislang ein Kontakt mit den Ausländerbehörden im Inland erforderlich ist**, insbesondere Termine zur persönlichen Vorsprache für die Erfassung der Biometriedaten sowie die Bestellung des Aufenthaltstitels im eAT-Format.

Option 2 kann daher sinnvollerweise nur mit einer **Rechtsänderung** umgesetzt werden, **die ermöglicht, die im Visumverfahren erhobenen Biometriedaten in den nachfolgenden Inlandsverfahren zu nutzen**. Hierfür wäre sicherzustellen, dass Auslandsvertretungen oder nach § 73c AufenthG beauftragte externe Dienstleister ein digitales Passbild erfassen können. Hintergrund ist, dass § 6 Abs. 2 S. 3 PassG über § 60 Abs. 2 AufenthV im Visumverfahren bislang keine Anwendung findet. Anderenfalls müsste Option 2 neben der Zuständigkeitsverlagerung auf das BfAA auch den Aufbau einer dezentralen Struktur voraussetzen, wie sie etwa beim BAMF vorhanden ist.

Die Ausgabe des jeweiligen eAT könnte mit punktueller Änderung von § 60a Abs. 2 AufenthV so ausgestaltet werden, dass die **eAT stets postalisch an die Antragstellenden von der Bundesdruckerei versandt** werden. Zusatzblätter zu diesen eAT müsste das BfAA selbst versenden. Sinnvollerweise wäre ein Mechanismus zu schaffen, der die Abholung der Dokumente des eAT zumindest bei einer örtlichen Ausländerbehörde ermöglicht, wenn diese den Antragstellenden nicht zugestellt werden konnten.

Diese Herausforderung müsste nicht nur für die Option 2, sondern auch für die Optionen 3 und 4 bewältigt werden; auf eine entsprechende Thematisierung dort wird entsprechend verzichtet.

c) **Option 3**

Nach dieser Option soll die **Bearbeitung von Anträgen auf Visa, Erst-Aufenthaltstitel und befristete Folgeaufenthaltstitel im Hinblick auf bestimmte Rechtsgrundlagen auf Bundesebene gebündelt (z. B. Fachkräftetitel ieS, Blaue Karte EU (§§ 18a, 18b und 18g AufenthG) oder Qualifikationsmaßnahmen (§ 16d AufenthG)) und beim BfAA**

zentralisiert werden. Die Bearbeitung von Erst- und Folgeaufenthaltstiteln aufgrund anderer Rechtsgrundlagen erfolgt, wie bisher, bei den Ausländerbehörden.

Ein klarer Vorteil dieser Option 3, die eine Abwandlung von Option 2 darstellt, ist nicht erkennbar. Vielmehr weist die Option 3 gegenüber Option 2 deutliche Schwächen auf. Verschiedene Aufenthaltserlaubnisse wie diese nach § 16e Abs. 1 AufenthG oder § 17 AufenthG sind quantitative Randerscheinungen, von denen jährlich nur wenige hundert deutschlandweit überhaupt erteilt werden. Gerade in diesen Fällen würde sich eine Zentralisierung der Titelerteilung noch deutlicher aufdrängen.

Positiv zu sehen wäre jedoch die Zusammenfassung von Erst- und Folgeverfahren für befristete Aufenthaltstitel beim BfAA, so dass die bei Option 2 zu befürchtenden Verluste von Synergieeffekten vermieden werden könnten, indem die vorhandenen Personalkapazitäten mit umfangreichen Erfahrungen in der Sachbearbeitung sowie das vorhandene Fachwissen bei Mitarbeitenden des BfAA so weit wie möglich genutzt werden.

d) **Option 4**

Die vierte Option sieht vor, dass die **Bearbeitung von Anträgen auf Visa, Erst-Aufenthaltstitel und befristete Folgeaufenthaltstitel auf Bundesebene gebündelt und beim BfAA, unter Beteiligung der BA, zentralisiert wird.**

Gegenüber den Optionen 2 und 3 vermeidet Option 4 nicht nur Synergieverluste, die durch eine Aufspaltung in Erst- und Folgeverfahren im Inland entstehen können, sondern **ermöglicht** auch eine **durchgängige, chronologische Begleitung des gesamten Migrationsverfahrens** durch das BfAA. Damit würden die **denkbaren Synergieeffekte in größtmöglichem Umfang ausgeschöpft.**

Zudem könnten **Verzögerungen**, die heute nicht selten **durch den Transfer von Ausländerakten** entstehen, **deutlich reduziert oder vermieden** werden. Dies würde zugleich **Frustrationen auf Seiten der Antragstellenden verringern**. Aus deren Perspektive ist häufig nur schwer nachvollziehbar, dass trotz verfügbarer Registerinformationen (insbesondere aus dem Ausländerzentralregister) sowie der Möglichkeit, entscheidungsrelevante Unterlagen erneut vorzulegen und entsprechende Informationen mitzuteilen, Entscheidungen teilweise mit dem Hinweis ausgesetzt werden, ohne die vollständige Ausländerakte sei eine Bearbeitung nicht möglich.

2. Gesamtbetrachtung

Im Vergleich der verschiedenen Optionen wird aus Sicht von Bitkom die **Option 4 den Interessen ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Arbeitgeber am besten gerecht.**

Once-only-Prinzip und Bindung an Entscheidungen der Vorbehörde

In den verschiedenen Prozessen des Einwanderungsverfahrens findet bislang nur wenig Austausch von Daten (Informationen und Dokumente) zwischen den Portalen und Behörden statt, teilweise noch auf analogen Wegen mit Medienbrüchen. Daher soll zukünftig ein »Once-Only-Prinzip« im Einwanderungsprozess verankert werden, wonach eine Information, sofern sie unverändert bleibt, der Verwaltung nur einmal zur Verfügung gestellt werden muss und dann innerhalb der Verwaltung nachgenutzt werden kann. Mit Blick auf die teilweise erheblich langen Bearbeitungszeiten für Aufenthaltstitelanträge sollte die **titelerteilende Behörde verpflichtet werden, Entscheidungen auf Grundlage der bei Antragstellung vollständig eingereichten Unterlagen und binnen einer verbindlichen Höchstfrist zu treffen, die die allgemeinen Regelungen aus § 75 VwGO verdrängt**. Es ist abzulehnen, dass Behörden während laufender Verfahren Formulare ändern und von Antragstellenden – ohne Anhaltspunkte für veränderte Umstände auf Seiten der Beteiligten – Aktualisierungen der Antragsunterlagen verlangen.

Bei konsequenter Umsetzung des Once-only-Prinzips kann **zukünftig sichergestellt werden, dass gleiche Sachverhalte, die bereits an einer Stelle geprüft wurden, an anderer Stelle ohne sachlichen Grund nicht nochmals geprüft werden**. Durch die Bindung an Entscheidungen der Vorbehörden würden insbesondere Redundanzen zwischen Entscheidungen im Visums- und im nachgelagerten Inlandsverfahren beseitigt werden. Die Bindung an die Entscheidungen der Vorbehörde würde den am Immigrationsprozess beteiligten Personen eine gewisse Rechtssicherheit gewähren, wenn mehrere Behörden involviert sind. Dies betrifft beispielsweise die Entscheidung, ob ein ANABIN-Auszug für das Visum vom Typ »Blaue Karte EU« ausreicht oder ob die Echtheitsprüfung von Dokumenten, etwa die Prüfung der Eheurkunde durch die Auslandsvertretung im Hinblick auf den Familiennachzug, ausreichend ist.

Vereinfachung und Beschleunigung von Titelwechseln

Wir begrüßen das Vorhaben, den Übergang von Bildungs- und Such- in Erwerbsaufenthaltstitel im Inland zu verbessern. Gerade im akademischen Bereich gibt es großes ungenutztes Potenzial. Deutschland ist ein attraktiver Forschungsstandort, der sowohl internationale Studenten und Studentinnen als auch Forscher und Forscherinnen anzieht. Im vergangenen Jahrzehnt ist die Zahl **internationaler Studenten und Studentinnen in Deutschland** stark gestiegen. Viele von ihnen **haben bereits einen engen Bezug zum Standort, können diesen aber oft nicht in berufliche oder unternehmerische Aktivitäten überführen, weil der Wechsel des Aufenthaltstitels**, der beispielsweise eine Gründung zulässt, **durch langsame und komplexe Verfahren ausgebremst wird**. Die angekündigten schnelleren Aufenthaltstitelwechsel greifen daher eine zentrale Stellschraube auf.

Wichtig ist es auch, Arbeitgeber- oder Beschäftigungswechsel zu vereinfachen. In diesem Zusammenhang weisen wir aber darauf hin, dass **Arbeitgeberwechsel bereits aufgrund der Richtlinie 2024/1233/EU zukünftig einfacher zu gestalten sind und diese**

Richtlinie bis Mitte Mai 2026 umzusetzen ist. Bislang sind jedoch keine konkreten Konzeptionen zur Umsetzung bekannt geworden.

Stärkung der Rolle von Arbeitgebern im Einwanderungsprozess

In der Praxis übernehmen häufig die Arbeitgeber der Fachkräfte die finanzielle und logistische Organisation des Einwanderungsprozesses und die Kommunikation mit den zuständigen Stellen. Diese zentrale Rolle wird bislang jedoch nicht ausreichend berücksichtigt. Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass künftig sowohl die Antragsteller als auch ihre Arbeitgeber Einblick in den Bearbeitungsstand des Verfahrens sowie in den voraussichtlichen Entscheidungszeitpunkt erhalten sollen. Dies ermöglicht den Arbeitgebern eine bessere Planung des realistischen Startdatums der Beschäftigung. Wir regen an, dass **auch Relocation Services, die Fachkräfte im Auftrag der Arbeitgeber - außerhalb des Anwendungsbereichs des RDG - im Antragsprozess unterstützen, Informationen zum Sachstand erhalten sollten**. Insoweit könnte es sich anbieten, eine **zentrale Ansprechstelle für Arbeitgeber einzurichten, die Sachstandsanfragen nach konkreten Vorgaben zeitnah beantwortet**. Bislang werden derartige Anliegen nur mit großer Verzögerung bearbeitet, was weitere Prozesse und Folgeschritte in den Unternehmen aufhält.

Wir empfehlen darüber hinaus, die Rolle der **Arbeitgeber** weiter zu stärken, indem man sie **als notwendig Verfahrensbeteiligte im Verwaltungsverfahren versteht** und so etwa sicherstellt, dass negative Entscheidungen, die eine Beschäftigungsmöglichkeit verhindern oder beenden könnten, ihnen bekanntgegeben würden. Arbeitgeber dürfen insoweit nicht länger darauf verwiesen werden, mit ihren Beschäftigten vertragliche Mitteilungspflichten über zentrale Ereignisse wie den Widerruf eines Aufenthaltstitels zu vereinbaren, da solche Konstruktionen in der Praxis kaum durchsetzbar sind und Arbeitgeber dem Risiko aussetzen, unbeabsichtigt eine unerlaubte Beschäftigung fortzuführen.

Wichtig ist aber auch, dass aus der Einrichtung der Work-and-Stay-Agentur **keine zusätzlichen Melde- und Prüfpflichten für Arbeitgeber** erwachsen sollten. Überdies sollte die Streichung von arbeitgeberseitigen Hinweispflichten an Mitarbeitende auf öffentlich bekannt gemachte und verfügbare Beratungsangebote Dritter, wie dies bisher mit § 33 AEntG in Freizügigkeitsfällen von Unionsbürgern bzw. ab dem 01.01.2026 mit 45c AufenthG zudem bei Drittstaatsangehörigen vorgesehen ist, erfolgen.

Steigerung der Transparenz und Nutzerfreundlichkeit

Die beschriebene transparentere Gestaltung aller Schritte im Einwanderungsprozess wird die Verfahren voraussichtlich beschleunigen und zu zügigeren Ergebnissen führen. Denn Einblicke in die eigenen Vorgänge ermöglichen es Beteiligten, Unterlagen schneller zusammenzustellen und nachzureichen. Dadurch lassen sich auch Rückfragen bei den Behörden reduzieren.

Begrüßenswert ist auch, dass die Bundesregierung prüfen möchte, ob das **Titelerteilungsverfahren optional in englischer Sprache geführt** und festgelegt werden kann, dass **englischsprachige Dokumente nicht in deutscher Sprache vorgelegt werden müssen**.

Effektive Integration der Fachkräfte

Neben der Ermöglichung der Antragstellung sollen auf dem Landing-Portal auch **Informations- und Beratungsangebote für Einwanderungsinteressierte** bzw. von Arbeitgebern bereitgestellt werden. Das Eckpunktepapier betont, dass die Work-and-Stay-Agentur hierdurch zur besseren Vorbereitung auf Einreise und Arbeitsaufnahme beitragen und damit auch das Ankommen und Bleiben vor Ort erleichtern soll.

Die Bereitstellung von Informationsmaterial dürfte die Integration der Fachkräfte erleichtern. **Entscheidend für das tatsächliche Ankommen ist jedoch, dass aufenthaltsrechtliche Prozesse rechtzeitig, transparent und ohne wiederkehrende Verzögerungen ablaufen.**

Davon ist die Realität in vielen Fällen noch weit entfernt: Arbeitsaufnahmen müssen verschoben werden, weil erforderliche Aufenthaltstitel nicht fristgerecht vorliegen. Beschäftigte erhalten teils über Jahre hinweg lediglich Fiktionsbescheinigungen, was die Alltagsbewältigung und administrative Vorgänge (z. B. bei Banken) erschwert. Auch private und dienstliche Reisen können dadurch beeinträchtigt sein. Das führt zu erheblicher Verunsicherung und Frustration bei den Betroffenen und ihren Familien. Diese Aspekte sollten bei der Einrichtung der Work-and-Stay-Agentur dringend berücksichtigt werden

Zügige Einrichtung der Work-and-Stay-Agentur

In Deutschland besteht seit Jahren ein struktureller Mangel an IT-Fachkräften. Bitkom-Studien zufolge fehlen aktuell rund 109.000 IT-Fachkräfte. Bis 2040 könnte dieser Mangel auf etwa 663.000 IT-Fachkräfte ansteigen, wenn keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden. **Es ist daher essentiell, dass die erforderlichen Schritte für die Einrichtung der Work-and-Stay-Agentur, insbesondere die Einbindung der Länder und die Prüfung des rechtlichen Änderungsbedarfs, zügig umgesetzt werden, damit die Work-and-Stay-Agentur nicht an föderalen Zuständigkeiten scheitert und zeitnah eingesetzt werden kann.**

Arbeitgebern und anderen interessierten Kreisen sollte zudem die Möglichkeit eröffnet werden, konstruktive Hinweise zu der konkreten Gestaltung der Benutzeroberfläche der Work-and-Stay-Agentur zu geben. Dies würde komplizierte und zeitaufwendige Anpassungen und Programmierungen an einer in Betrieb genommenen Plattform vermeiden. Als positive Beispiele können die aktuellen Gestaltungen der Portale der Agentur für Arbeit bzw. der Landesagentur für die Zuwanderung von Fachkräften (Baden-Württemberg) herangezogen werden.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Julia Tas | Legal Counsel

T 030 27576-335 | j.tas@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Personal & Arbeitsrecht

Copyright

Bitkom 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.